

Entwurf

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55,
90402 Nürnberg für die Bundesautobahn A6 im folgenden "ABD" genannt

und

der Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Unterzeichnenden des städtischen Tiefbauamtes,
im folgenden "Stadt" genannt

über die

Errichtung eines verbesserten Lärmschutzes im Bereich Kornburg an der Bundesautobahn A6 Nürnberg - Heilbronn

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Stadt Nürnberg und die ABD beabsichtigen gemeinsam zum verbesserten Schutz der autobahnnahen Wohnbebauung von Kornburg an der Bundesautobahn A6 Nürnberg - Heilbronn von Betr.-km 784,200 bis Betr.-km 785,550 eine Wall-Wand-Kombination mit einer Schirmhöhe von bis zu 15,0m (9,0m Wall + 6,0m Wand) zu errichten. Diese Lärmschutzmaßnahme stellt eine Ergänzung zum geplanten Lärmschutz der ABD im Planfeststellungsantrag vom 24.10.2003 dar.
- 2) Art und Umfang der Maßnahmen bestimmen sich nach der Entwurfsplanung der ABD, welche aus dem beiliegenden Lageplan M = 1 : 2.000 (Anlage 1) ersichtlich ist.

§ 2

Rechtsgrundlage

- 1) Die rechtliche Verpflichtung der ABD zu Lärmschutz für Kornburg begründet sich nach §1 Abs.1 16.BImSchV und ist dem baulichen Umfang entsprechend im Lageplan des Planfeststellungsantrages der ABD vom 24.10.2003 (Anlage 2) dargestellt. Der in § 1 Abs.1 beschriebenen verbesserte Lärmschutz für Kornburg ist eine freiwillige Leistung der Stadt.
- 2) Der in § 1 Abs.1 beschriebenen verbesserte Lärmschutz für Kornburg soll zusammen mit den Maßnahmen zum 6-streifigen Ausbau der A6 planfestgestellt werden.

§ 3

Grunderwerb

- 1) Die für die Herstellung der bis zu 9,0m hohen Lärmschutzwälle zusätzlich erforderlichen Grundstücksflächen außerhalb des bestehenden Autobahngrundstückes erwirbt die Stadt Nürnberg. Sie sind in Anlage 3 dieser Vereinbarung dargestellt.
- 2) Die Dammkrone und die autobahnseitige Böschungsfläche der Lärmschutzwälle werden dem Autobahngrundstück zugemessen.
- 3) Die autobahnabgewandte Böschungsfläche wird Eigentum der Stadt.
- 4) Soweit Teilflächen von bundeseigenen Grundstücken in das Eigentum der Stadt zu überführen sind, geschieht dies für die Stadt kostenfrei.

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Die ABD ist für die Planung der Lärmschutzmaßnahme nach § 1 Abs.1 zuständig. Sie übergibt die Planunterlagen zur Ausführung der Lärmschutzwälle an die Stadt.
- 2) Die Stadt ist für die Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Vertragsabwicklung der Lärmschutzwälle nach § 1 Abs. 1 zuständig.
- 3) Der ABD obliegt die Herstellung der Lärmschutzwände im Bereich des Walles und der Unterführungsbauwerke nach § 1 Abs. 1, das Zurücknehmen und die Herstellung der autobahnseitigen Böschung der Lärmschutzwälle.

- 4) Die Stadt und die ABD verpflichten sich gegenseitig die gemeinsame Maßnahme im Rahmen der voraussichtlichen Bauzeit von 3 - 4 Jahren zeitgleich mit der Verkehrsfreigabe des 6-streifigen Ausbaus der A6 fertig zu stellen.
- 5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen durch die Stadt unter Beteiligung der ABD abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen für die Wallschüttung (Ergänzung des vorhandenen Lärmschutzwalles) und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer auch für die ABD geltend.
- 6) Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Lärmschutzmaßnahmen (Dammkrone, Lärmschutzwand und autobahnseitige Wallböschung) der ABD als zuständigen Straßenbaulastträger übergeben.
- 7) Bei der Durchführung der Wallschüttungen sind die technischen Auflagen und Bedingungen nach Anlage 4 zu beachten.
- 8) Die Begrünung und Bepflanzung der autobahnabgewandten Böschungsflächen übernimmt die Stadt. Die der Autobahn zugewandten Böschungsflächen begrünt und bepflanzt die ABD.

§ 5

Kostentragung

- 1) Die Kosten für den Bau der Lärmschutzwälle nach § 1 Abs.1 incl. der Kosten für die Bepflanzung der autobahnabgewandten Wallböschung trägt die Stadt.
- 2) Die Stadt trägt weiter die Kosten des Grunderwerbs für die Lärmschutzwälle nach §1 Abs.1 i.V.m. §3 Abs.1 mit dazugehörigem Unterhaltungsweg.
- 3) Die Stadt trägt ferner die Mehrkosten, die im Zusammenhang mit dem verbesserten Lärmschutz entstehen. Sie beziehen sich auf die Erhöhung der Wände von 7,0m auf 9,50m in Höhe im Bereich der Unterführungen St 2406 und der GVS Kornburg – Kleinschwarzenlohe und betragen pauschal 97.000 €
- 4) Die ABD beteiligt sich an den Kosten nach § 5 Abs.1 bis 3 in Höhe der ersparten Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden in Höhe von 340.000 €.
- 5) Die Kosten der Verlängerung der vorhandenen Unterführungen (St2406 und GVS Kornburg – Kleinschwarzenlohe), die zur Aufnahme des verbesserten Lärmschutzes notwendig werden, trägt die ABD. Dafür entfallen die Kosten für die Schlitzrinne und die Betonschutzwand.

§ 6

Zahlung

- 1) Die Stadt leistet Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt und nach Rechnungsstellung durch die ABD.
- 2) Die tatsächlichen Kosten und Entgelte nach §5 Abs.3 werden nach Erstellung der Schlussrechnung errechnet und von der Stadt der ABD erstattet.
- 3) Die ABD erstattet der Stadt die Kostenbeteiligung nach §5 Abs.4 nach Abschluss des Grunderwerbs und Beginn der Wallschüttung pauschal mit 340.000 €.
- 4) Eine gegenseitige Aufrechnung der Kostenanteile Stadt und Bund ist möglich.

§ 7

Straßenbaulast und Eigentum

Die Straßenbaulast und das Eigentum an der Schallschutzmaßnahme nach §4 Abs.5 (Dammkrone, Lärmschutzwand und autobahnseitige Wallböschung) gehen nach mängelfreier Abnahme durch die ABD an den Bund über.

§ 8

Unterhaltung

- 1) Die Unterhaltung der autobahnabgewandten Wallböschungsflächen sowie des Unterhaltungsweges obliegt der Stadt.
- 2) Die Unterhaltung der von der Stadt hergestellten Dammkrone, Lärmschutzwand und autobahnseitige Wallböschung obliegen nach dem Eigentumsübergang der ABD.
- 3) Die Stadt gestattet dem Bund für die Unterhaltung der Anlagen nach §8 Abs.2 auch die Grundstücke der Stadt nach § 3 Abs.1 zu benutzen.

§ 9

Rücktritt

- 1) Sofern der notwendige Grunderwerb auf freiwilliger Basis nicht zustande kommt, hat die Stadt das Recht von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

- 2) Falls der nach §1 Abs.1 vorgesehene, verbesserte Lärmschutz für Kornburg auf freiwilliger Basis nicht realisiert werden kann, wird die ABD ihrer rechtlichen Verpflichtungen nach §2 Abs.1 S.1 nachkommen.

§ 10

Schriftform

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3) Die ABD und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Für die Stadt
Tiefbauamt Nürnberg
Nürnberg, den

Für die ABD
Autobahndirektion Nordbayern
Nürnberg, den

Anlage 1 zur Vereinbarung vom

Anlage 2 zur Vereinbarung vom

Anlage 3 zur Vereinbarung vom